



BUNDESMINISTERIN

für Gesundheit, ~~Sport~~ und Konsumentenschutz
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/50-I/D/14/95

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

07. JUNI 1995

XIX. GP.-NR

959/AB

1995 -06- 07

ZU

945/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kampichler, Gatterer, Rosemarie Bauer und Kollegen haben am 7. April 1995 unter der Nr. 945/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Designer-Droge "Ecstasy" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1: Ist Ihnen die schädliche Wirkung dieser Drogen auf die Gesundheit bekannt?"
2. Ist Ihnen bekannt, daß seit der Ostöffnung immer mehr "unreiner Stoff" auf den österreichischen Drogenmarkt kommt?
3. Wenn ja, welche Maßnahmen setzen Sie, die Bevölkerung vor diesen gefährlichen Suchtstoffen zu schützen?
4. Welche Flexibilität bietet der Entwurf für eine Novelle zum Suchtgiftgesetz in dieser Angelegenheit?
5. Warum unterliegen diese Drogen noch nicht den Suchtgiftbestimmungen und wann ist die Aufnahme geplant?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Bei der Droge Ecstasy (chemisch MDMA-3,4-Methylen-dioxymetamphetamin) handelt es sich um eine Substanz, die sowohl mit den zentral stimulierenden Amphetaminen als auch

- 2 -

mit dem Halluzinogen Meskalin verwandt ist, sie ist aber weder ein typisches zentrales Stimulans noch ein Halluzinogen. Sie bewirkt vor allem eine Wahrnehmungsveränderung, Änderung der Stimmung und der Aktivität sowie Änderung der zwischenmenschlichen Beziehungsstruktur. Die Wirkungsdauer tritt nach ca. einer Stunde ein und hält 4 bis 6 Stunden an.

Meist werden Dosen von 100 bis 150 mg verwendet, als tödliche Dosis werden 1200 mg angegeben. Das Suchtpotential ist eher gering, das Mißbrauchspotential ist aber sehr groß.

Die Substanz ist bereits seit 1912 bekannt und wurde anfänglich als Appetitzügler verwendet, dann aber auch - vor allem in den USA und in der Schweiz - in psycholytischen Psychotherapien als Hilfsmittel eingesetzt. Ab den 70er Jahren wurde sie, wieder aus den USA kommend, zunehmend mißbräuchlich verwendet. Derzeit wird Ecstasy in Österreich hauptsächlich in der Clubbing-Szene bei sogenannten Techno-Parties angeboten.

Zu Frage 3:

Es ist beabsichtigt, kurzfristig für die Zielgruppe "Jugendliche" einen Folder vorzubereiten, der in der Sprache dieser Jugendlichen auf die Risiken der Einnahme dieser Stoffe eingeht und sie von deren Einnahme abhalten soll.

Internationale Erfahrungen haben gezeigt, daß es zweckmäßig und manchmal lebensrettend ist, in derartigen "Flyern" auch auf Notmaßnahmen hinzuweisen, die bei Einnahme derartiger Stoffe zu treffen sind. Keineswegs soll aber durch eine derartige Information der Konsum befürwortet werden.

In diesen Folder sollen Erfahrungen einfließen, die im Wege der Drogenbeobachtungsstelle der EU in Lissabon in anderen Mitgliedstaaten gemacht wurden. Zu diesen Erfahrungen zählt, daß

- 3 -

die Wirkung von Ecstasy durch Rahmenbedingungen, wie z.B. "heavy metal music" und "Flashlight", wesentlich beeinflusst wird.

Hingewiesen wird auf eine demnächst beginnende Studie an der Universität Graz, die sich mit den Auswirkungen von "verschnittenem" Ecstasy beschäftigen wird.

Ebenso wird auf die Information zu Ecstasy hingewiesen, die im Wege der österreichischen Apothekerzeitung, Folge 31/32 vom 13. August 1994, über die Apotheker der allgemeinen Bevölkerung zugänglich ist.

Zu den Fragen 4 und 5:

Seit der Suchtgiftverordnungsnovelle 1986, BGBl 1987/15, ist MDMA im Anhang 5 aufgenommen und gilt deshalb gemäß § 1 Abs. 3 des Suchtgiftgesetzes als Suchtgift.

Unter sogenannten Designer-Drogen versteht man jene chemischen Substanzen, die zur Umgehung der Suchtgiftgesetze chemisch veränderte Analoge der unter die Suchtgiftregelung fallenden Substanzen darstellen und die ebenfalls ein sehr hohes psychoaktives Potential haben. Entsprechend der mißbräuchlichen Verwendung solcher Substanzen werden laufend die Anhänge sowohl der Einzigigen Suchtgiftkonvention (gelbe Liste) als auch der Psychotropenkonvention (grüne Liste) ergänzt. Damit können durch eine Novelle der Suchtgiftverordnung bei Notwendigkeit derartige Substanzen auch der nationalen Suchtgiftregelung unterstellt werden.

